



Hygienekonzept des Bischöflichen Ordinariates Görlitz

Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz
St.-Otto-Stift, Biesnitzer Str. 94/95

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Hygienekonzeptes:

Generalvikar Dr. Alfred Hoffmann
und Bereichs- bzw. Abteilungsleiter

Verantwortlicher Ansprechpartner:

Fachkraft für Arbeitssicherheit Herr Mathias Ulbricht





Zum Schutz unserer Mitarbeiter/-innen vor Coronavirus SARS-CoV-2 sowie COVID-19 und um die Vorgaben der Allgemeinverfügung sowie der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) zu erfüllen, gelten im Sinne der Prävention der Übertragung des Coronavirus folgende Weisungen und Empfehlungen:

1. Physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen sind auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Auf dem gesamten Gelände o.g. Einrichtungen sowie in den dazugehörigen Gebäuden ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Der Dienstgeber beschafft ausreichend Mund-Nasen-Bedeckungen. Diese werden im Eingangsbereich der Häuser bereitgestellt. Das Benutzen privater Textil-Mund-Nasen-Bedeckungen ist zulässig. Dabei ist auf regelmäßige Reinigung (mind. 60 Grad) zu achten.
2. Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen das Ordinariat betreten. Personen mit Krankheitssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte) sind dem Ordinariat fern zu bleiben.
3. Hatte ein Mitarbeiter engen Kontakt zu einer infizierten Person oder erhält er auf andere Weise Kenntnis darüber, dass er in engem Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand, ist er verpflichtet, dies dem Dienstvorgesetzten zu melden. Im konkreten Fall wird dann entschieden, ob und wie die arbeitsvertragliche Tätigkeit erbracht werden soll. Eine einseitige Niederlegung der Arbeit durch den Mitarbeiter ist nicht zulässig.
4. Besucher/Gäste (Aufenthalt > 5 Minuten) müssen sich vor ihrem Besuch anmelden. Sie haben schriftlich zu bestätigen, dass sie symptomfrei sind. Des Weiteren sind die personenbezogenen Daten und die Aufenthaltsdauer zur Kontaktverfolgung schriftlich festzuhalten. Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Görlitz vorzuhalten. Wird dies verweigert, ist der Aufenthalt im Ordinariat nicht möglich. Auch Besucher haben sich an das Abstandsgebot zu halten.
5. Nach dem Betreten des Ordinariates sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Die Aushänge zum „richtigen Händewaschen“ sind zu beachten.
6. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
7. Flächen, die der häufigen und nicht der mitarbeiterbezogenen Nutzung ausgesetzt sind (wie z. B. Türklinken), sind regelmäßig mind. täglich abzuwischen.



8. Genutzte Räume sind regelmäßig mind. 3 Minuten stoßzulüften.
 - Büros stündlich
 - Besprechungsräume bei Nutzung im Abstand von 20 min
 - Pausenräume vor und nach Nutzung
9. Nach Nutzung eines Dienstwagens ist dieser gründlich zu lüften, wenn dieser nicht gleich wieder vom selben Mitarbeiter genutzt wird.
10. Bei notwendigen Besprechungen sind die jeweiligen Kapazitätsgrenzen der Räume zu beachten. Darüber hinaus ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zwingend zu tragen mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.
11. Zur Teilnahme am Gebet des Engel des Herrn kann aus dem Büro herausgetreten werden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen mit Ausnahme des Vorbeters.
12. Bei der Einnahme von Mahlzeiten ist zwingend auf die Kapazitätsgrenze der Räume und einen Mindestabstand von 2 Metern zu achten.
13. Dienstreisen sind grundsätzlich zu unterlassen, wenn durch Nutzung geeigneter digitaler Mittel (Telefon, Email, Videokonferenzen, u.a.) deren Zweck erreicht werden kann. Ist dies nicht gegeben, ist eine Dienstreise unter Beachtung der generellen Hygiene- und Abstandsregeln zulässig. Die Durchführung jeder Dienstreise bedarf der Genehmigung des Generalvikars.
14. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat im Rahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS und der SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Vorstehende Weisungen und Empfehlungen gelten ab sofort und zunächst bis auf Weiteres. Aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen und Gegebenheiten wird dieses Hygienekonzept regelmäßig angepasst. Hier bitten wir auf die neuesten Informationen zu achten.

Görlitz, 30. November 2020

gez. Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

